

Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz

Der Stadtrat hat am

gemäß § 32 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365),

folgende Neufassung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Stadtbibliothek Landau in der Pfalz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Landau ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Landau in der Pfalz. Jeder kann die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage nutzen. Die Bibliothek dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedenster Art (wie Bücher, Zeitschriften, AV-Medien).
- (2) Mit Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen entsprechend verarbeitet.

§ 2

Anmeldung und Benutzungsausweis

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter Vorlage des Personalausweises und gegen Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung, die Benutzungsordnung einzuhalten, und einer Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten bei der Stadtbibliothek an. Die Bibliotheksleitung kann bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer/die Benutzerin einen Benutzungsausweis, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Mit der Anmeldung ist zwischen der Stadt und dem Benutzer/der Benutzerin ein Vertragsverhältnis des bürgerlichen Rechts zustande gekommen.
- (3) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Der Verlust des Benutzungsausweises sowie ein Wohnungswechsel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzungsausweises entstehen, ist der Benutzer/die Benutzerin haftbar.
- (4) Entleihungen sind nur bei Vorlage des Benutzungsausweises möglich.

§ 3

Entleihung und Rückgabe

- (1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf des Benutzers/der Benutzerin entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und CD-Roms beträgt 4 Wochen. Die Leihfrist für DVDs, CDs und Zeitschriften beträgt 1 Woche. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann telefonisch, per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.
- (3) Das Rückgabedatum ist aus dem Kontoauszug ersichtlich, den die Benutzer/innen bei der Verbuchung der zu entleihenden Medien erhalten. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben. Einer Aufforderung oder Mahnung bedarf es hierzu nicht.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Minderjährige erhalten nur DVDs, die für ihr Alter freigegeben sind. Maßgebend hierfür sind die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nach dem Jugendschutzgesetz vergebenen Altersfreigabesiegel.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr und Vorbestellung

- (1) Wissenschaftliche Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr kostenpflichtig beschafft werden.
- (2) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung der Benutzer

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal zu melden.
- (2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene Medien ist der Benutzer/die Benutzerin schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer/die Benutzerin.

§ 6

Haftung der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 7

Kostenregelung und Einziehung

- (1) Das Entgelt für die Benutzung der Bibliothek beträgt:
 - a) für Kinder bis 14 Jahre jährlich 4,00 EUR

- | | | | |
|---|--------------|-----------|-----------|
| b) für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Studenten, Arbeitslose und Schwerbehinderte | | | |
| jährlich | | 15,00 EUR | |
| c) für den übrigen Benutzerkreis | jährlich | | 28,00 EUR |
| | halbjährlich | | 16,00 EUR |
| d) für Karten für Familien/Lebenspartnerschaften | jährlich | 40,00 EUR | |
| e) für die einmalige Benutzung (Schnupperpreis) | | | 5,00 EUR |

Inhabern des Familienpasses wird auf die Jahresgebühr ein Nachlass von 50% gewährt.

(2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:

- | | | | |
|---|--|----------|-----------|
| a) für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (§ 4 Abs. 1) | | | |
| für Schüler und Ermäßigte | | 2,50 EUR | |
| für Studenten und Erwachsene | | | 4,00 EUR |
| b) für die Vorbestellung ausgeliehener Bücher (§ 4 Abs. 2) | | 1,00 | EUR |
| zuzüglich anfallender Portokosten | | | |
| c) bei Überschreitung der Leihfrist (§ 3 Abs. 2) Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche | | | |
| für Kinder bis 14 Jahre | | | 1,00 EUR |
| für übrige Benutzer/innen | | | 2,50 EUR |
| zuzüglich Kosten für Porto, Zustellung und Mahnung | | | |
| d) für die Ausleihe von CDs (ausgenommen CDs für Kinder) | | 0,50 EUR | |
| e) für die Ausleihe von DVDs (ausgenommen Sach-DVDs) | | 1,50 EUR | |
| f) für verspätete Rückgabe von DVDs und CDs pro Medium und Öffnungstag | | | 1,00 EUR |
| g) bei Beschädigung pro DVD/CD | | | 10,00 EUR |
| h) für die Neuausstellung eines verlorenen Benutzerausweises (§ 2 Abs. 2) | | | |
| für Kinder bis 14 Jahre | | | 1,00 EUR |
| für übrige Benutzer/innen | | | 3,00 EUR |
| i) für nicht angezeigten Wohnungswechsel bei Erwachsenen | | 4,00 EUR | |

§ 8

Verhalten in der Bibliothek

- (1) Beim Besuch der Bibliothek sind Taschen und ähnliche Behältnisse in den Schließfächern einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände.
- (2) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (4) Das Rauchen ist ebenso wie das Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Bibliothek nicht gestattet.
- (5) Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nur im Bistrobereich gestattet.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Verstoß gegen die Benutzungs- und Kostenordnung

- (1) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Kostenordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Benutzer/innen können bis zur Zahlung fälliger Gebühren mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau in der Pfalz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister